

„Eichsfelder Kessel Nachrichten“

Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Jahrgang 2022	Niederorschel, den 21. Januar 2022	Nr. 01
----------------------	---	---------------

Inhalt:	Seite
----------------	--------------

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel
--

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2022	... 2
Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler – Festsetzung der Grundsteuer 2022	... 4
Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik TWA-Osterberg“ der Gemeinde Niederorschel	... 5
Neuwahl der Schiedspersonen der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode, Kirchworbis und Niederorschel	... 6

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

Information Bereitschaftsdienst Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	... 7
Öffentliche Stellenausschreibung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 7
1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021	... 8
Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2021	... 9
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)	... 10
7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021	... 11
Information Landkreis Eichsfeld „Interviewer/in beim Zensus 2022“	... 14

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in der Sitzung am 07. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen (Beschluss-Nr. GR/17/0067).

Diese wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld vorgelegt.

Die Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Am 13. Januar 2022 wurde die rechtsaufsichtliche Würdigung dieser Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2022 erteilt und wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 wird vom **21. Januar 2021 bis 07. Februar 2022** zur Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Zutrittsbeschränkungen der Gemeindeverwaltung ist eine vorherige Terminvereinbarung unerlässlich. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 036076 557-0, wenn Sie den Haushaltsplan einsehen möchten.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund der §§ 55 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V.m. §§ 1 ff. Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV), in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116), erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.682.100,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.053.350,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| a) (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.780.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 44,400 Vollzeitäquivalente (VZÄ).
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden jedem Ortsteil 5,00 Euro je Einwohner im Ortsteil zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres zzgl. der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995, in der jeweils geltenden Fassung, sowie weitere 100,00 Euro je angefangene 100 Einwohner als Ortsteilratsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Niederorschel, den 14. Januar 2022

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Würdigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler – Festsetzung der Grundsteuer 2022

1. Die Gemeinde Niederorschel setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2022 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig.

Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Niederorschel zu überweisen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE24820570700320000540

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Niederorschel) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik TWA-Osterberg“ der Gemeinde Niederorschel

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in seiner Sitzung am 28.10.2021 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik Osterberg“ der Gemeinde Niederorschel, Gemarkung Niederorschel, Flur 14, Flurstücke 35/1, 40/6*, 43/1*, 296 (*anteilig betroffen), begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 300/3,
- südlich durch die verbleibenden Restflächen der Flurstücke 43/1, 296, 40/6,
- östlich durch die verbleibende Restfläche des Flurstücks 43/1,
- westlich durch die verbleibende Restfläche des Flurstücks 40/6

bestehend aus

der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B,

wurde mit Bescheid des Landkreises Eichsfeld vom 23.12.2021, GZ.: 63.51101.004/2021-635000194, genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik- Osterberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan im Bauamt der Gemeinde Niederorschel Bergstraße 51, Zimmer 14, 37355 Niederorschel **nach telefonischer Anmeldung** zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Mittwochs	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	
Donnerstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Gemäß § 215 Abs. 1, Satz 1 sind eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt gemäß

§ 215 Abs. 1, Satz 2 für Verletzungen der Vorschriften gemäß § 214 Abs. 2.

Gemäß § 215 Abs. 1, Satz 3 sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie ebenfalls nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Niederorschel, den 06.01.2022

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

(Siegel)

Neuwahl der Schiedspersonen der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode, Kirchworbis und Niederorschel

Die Gemeinde Niederorschel und die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ suchen neue Schiedspersonen

Zum 31.03.2022 endet die Amtszeit der derzeit berufenen Schiedspersonen der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.

Für die am 01.04.2022 neu beginnende 5jährige Amtszeit ist eine neue vorsitzende Schiedsperson und ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen durch die Gemeinderäte zu wählen und durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichts zu berufen.

Hierbei finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG) Anwendung.

Die Schiedsperson und die/der Stellvertreter/in sind ehrenamtlich für das Land Thüringen tätig und müssen nach ihren Persönlichkeiten und Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, sollten ihren Wohnsitz im Bereich der Schiedsstelle haben und zum Amtsantritt zwischen 25 und 70 Jahren alt sein.

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, außergerichtliche Schlichtungsverfahren im Zivil- wie im Strafrecht herbeizuführen. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten findet ein Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche statt, die Zahlungen oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen zum Gegenstand haben.

Bei bestimmten Privatklagedelikten, wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung Sachbeschädigung und leichteren Körperverletzungen ist der Schlichtungsversuch der Schiedsstelle dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle fallen arbeits- und familienrechtliche Angelegenheiten und Verfahren mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Behörde). Oberstes Ziel einer Schlichtungsverhandlung ist es, eine Einigung der streitenden Parteien durch Vereinbarung eines Vergleichs herbeizuführen.

Verhandlungen bei der Schiedsstelle sind niemals öffentlich und werden streng vertraulich behandelt.

Interessenten, die sich der Wahl als Schiedsperson stellen möchten, bewerben sich bitte bis spätestens

25. Februar 2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin, hier ist Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 oder bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin hier ist Frau Grimm, Tel.: 036076/55720.

gez. Dirk Böning
Gemeinschaftsvorsitzender

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND EICHSFELDER KESSEL

Bereitschaftsdienst für Januar 2022

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h) E-Mail: service@waz-ek.de
Fax: 036076 569-32 Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

24.01.2022 – 28.01.2022 Niederorschel, Hausen

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Öffentliche Stellenausschreibung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND EICHSFELDER KESSEL

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (WAZ) ist als kommunaler Aufgabenträger im Auftrag von 12 Gemeinden mit 44 Ortsteilen, darunter auch Stadtgebiete, für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zuständig. Versorgt werden ca. 32.500 Einwohner im Bereich Wasser bzw. entsorgt 39.000 Einwohner im Bereich Abwasser.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet, in Vollzeit einen

Elektroniker (m/w/d) Fachrichtung Betriebstechnik (oder gleichwertig).

Die ausführliche Stellenausschreibung mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und unseren Anforderungen finden Sie unter <https://www.waz-ek.de/verband/stellenangebote>

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **28.02.2022** an den **Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“**, **Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, z.Hd. der Geschäftsleitung**

gez. Oliver Thiele, Geschäftsleiter

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

(Angaben in €)	im Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	4.774.000,00	4.774.000,00
erhöht um	50.000,00	0,00
vermindert um	0,00	133.000,00
auf nunmehr festgesetzt	4.824.000,00	4.641.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
Von bisher	8.522.000,00	7.753.000,00
erhöht um	293.000,00	599.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	8.815.000,00	8.352.000,00
Gesamt		
von bisher	13.296.000,00	12.527.000,00
erhöht um	343.000,00	466.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.639.000,00	12.993.000,00

(Angaben in €)	im Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.199.000,00	3.199.000,00
erhöht um	947.000,00	947.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	4.146.000,00	4.146.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	10.099.000,00	10.099.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	440.000,00	440.000,00
auf nunmehr festgesetzt	9.659.000,00	9.659.000,00
Gesamt		
Von bisher	13.298.000,00	13.298.000,00
erhöht um	507.000,00	507.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.805.000,00	13.805.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.673,00 € um 2.989,00 € vermindert und somit auf 43.684,00 € festgesetzt.

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 1.663.000,00 € um 722.000,00 € erhöht und damit auf 2.385.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 2.727.000,00 € um 16.000,00 € erhöht und damit auf 2.743.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Wasser von 912.000,00 € um 607.000,00 € vermindert und damit auf 305.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser von 0,00 € um 1.140.000,00 € erhöht und damit auf 1.140.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2021

1. Mit Beschluss vom 23.11.2021, Nr. 06 - 2021 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom **22.12.2021 bis 21.01.2022** im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 16.12.2021

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 09-2021 der Versammlung des WAZ ,EK‘ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 21.12.2010 - Jahrgang 2010, Nr. 46, S. 427f.) wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser) Absatz 3 wird neu eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

- (3) Der Zweckverband kann die Ermittlung der befestigten Flächen und des Versiegelungsgrades anhand der vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen bereitgestellten Luftbildern mit der dort hinterlegten datenschutzkonformen Auflösung von nicht mehr als 20 x 20 cm pro Pixel vornehmen.

Artikel 3

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26, S. 164ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 (Verbandsaufgaben) wird um den Absatz 5 ergänzt.

(5) Die Aufgaben des Werkleiters werden gemäß § 36, Abs. 1, Satz 4 ThürKGG von dem Geschäftsleiter und die des Werksausschusses von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

2. Der § 8a (Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung in Notlagen) wird neu eingefügt.

(1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO in Verbindung mit § 23 Absatz 1 ThürKGG werden Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Die Regelungen in §§ 36a und 40 ThürKO finden Anwendung.

(2) Zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung nutzt der Vorsitzende die in der Geschäftsstelle hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt.

Mit der Einladung zur Verbandsversammlung werden die jeweiligen Beschlussvorlagen kennwortgeschützt verschickt.

Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Verbandsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.

(3) Ist die Durchführung einer Verbandsversammlung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Verband seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen, Verbandsmitglieds, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe.

Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden.

Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail oder Fax.

(4) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Der § 9 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird in den Punkten 7, 9 und 10 konkretisiert.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Verbands-/Werksausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über

7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht im wirksamen Wirtschaftsplan enthalten sind,
9. die Veräußerung und den Kauf von Grundstücken und Investitionen,
10. die Bestellung des Geschäftsleiters/Werkleiters und der Werkleitung,

4. Der § 10 (Verbandsausschuss) wird in Abs. 2 b) wie folgt geändert.

- (2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes, jedoch den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,

5. Der § 11 Absatz 2 Satz 1 (Verbandsvorsitzender) wird wie folgt geändert.

- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen sind

6. Der § 12 (Geschäftsstelle und Geschäftsleiter) wird neu eingefügt.

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Dem Geschäftsleiter werden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33, Abs. 2 ThürKGG übertragen. Die Verbandsversammlung hat das Recht, dem Geschäftsleiter übertragene Zuständigkeiten allgemein zu widerrufen.
- (4) Der Geschäftsleiter ist insbesondere zuständig für folgende sachliche Bereiche:
 1. Vollzug des Satzungsrechtes und die Ausübung sowie der Vollzug hoheitlicher Tätigkeiten, wie etwa der Erlass von Abgabenbescheiden, Ordnungswidrigkeitsbescheiden und die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
 2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplans, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge
 3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Leasingverträgen und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken bis zur Höhe von 60.000 € innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 €
- (5) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach außen.
- (6) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

7. Der bisherige § 12 wird § 13. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

8. Im § 13 (Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs) wird der Abs. 3 gestrichen.

Artikel 2

1. Die in dieser 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

2. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

Siegel

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.



Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: zensus2022@kreis-eic.de
Telefon: 03606 6501690



Herausgeber:	Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel / Büro Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: redaktion@niederorschel.de), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus, auch unter der Internetadresse www.niederorschel.de (Aktuelles / Amtsblatt)